

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Kantonsärztlicher Dienst

19. Dezember 2020

**ERLÄUTERUNGEN ZUM VOLLZUG (ABGRENZUNGEN FÜR EINKAUFSLÄDEN UND MÄRKTE)
ZUR ALLGEMEINVERFÜGUNG DER KANTONSÄRZTIN VOM 18. DEZEMBER 2020**

1. Einleitung

Gestützt auf die Allgemeinverfügung vom 18. Dezember 2020 der Kantonsärztin sind Einkaufsläden und Märkte ab Sonntag 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr für das Publikum geschlossen. Davon ausgenommen sind Lebensmittelläden oder sonstige Läden (z.B. Kioske, Tankstellenshops), die Lebensmittel oder andere Güter des dringenden und täglichen Bedarfs verkaufen. Ausgenommen von der Regelung sind zudem Lebensmittelmärkte im Freien oder in nicht geschlossenen Räumen (nicht aber Weihnachtsmärkte). Ausgenommen sind ferner Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen und Hörgeräte), Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern, Reparatur und Heimwerkergeschäfte und Blumenläden. Zulässig ist die Abholung bestellter Waren vor Ort.

2. Zweck

Aufgrund der epidemiologischen Lage im Kanton Aargau mit deutlicher Zunahme der Anzahl infizierter Personen droht eine Überlastung des Gesundheitswesens. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen – insbesondere auch der Kantone in der Westschweiz – ist bekannt, dass Ansteckungen dann verhindert werden, wenn die Menschen ausserhalb der beruflichen Tätigkeit zuhause bleiben. **Aktivitäten ausserhalb der privaten Räumlichkeiten sind auf ein Minimum zu beschränken.** Damit die Ansteckungen im Kanton Aargau schnell und tief sinken, sind neben den vom Bund verordneten Massnahmen zusätzlich die Schliessung der Einkaufsläden und Märkte verfügt worden. Für den **täglichen Bedarf sowie für dringliche Situationen** werden hier **Ausnahmen** geregelt.

3. Grundsatz

Einkaufsläden und Märkte sind grundsätzlich geschlossen. Die Betreiber und auch die Vollzugsorgane orientieren sich an diesem Grundsatz und an den unter Ziffer 1 geführten Ausnahmen. Sie orientieren sich dazu an der nachfolgenden Liste von zulässigen Produkten und nehmen grundsätzlich in Eigenverantwortung allfällige Abgrenzungen von Bereichen oder Sortimenten vor. Einkaufsläden und Märkte mit überwiegendem Verkauf von Gütern des dringenden und täglichen Bedarfs dürfen auf Abgrenzungen innerhalb von Bereichen und Sortimenten von Produkten ausserhalb der Liste in Kapitel 3 verzichten. Einkaufsläden und Märkte mit überwiegendem Verkauf von Gütern des dringenden und täglichen Bedarfs dürfen auf Abgrenzungen und Einschränkungen des Sortiments bezüglich Produkte ausserhalb der Liste vorläufig verzichten.

Die vorliegenden Erläuterungen und insbesondere die nachfolgende Liste werden regelmässig aktualisiert und auf der Homepage des Kantons publiziert.

4. Liste der zulässigen Lebensmittel und anderen Güter des dringenden und täglichen Bedarfs

A. Lebensmittel

1. Food I (Frischeprodukte), wie insbesondere Fleisch, Fisch, Wurst, Molkereiprodukte, Eier, frisches Obst und Gemüse, Brot und Gebäck,
2. Food II (Trockensortiment), wie insbesondere alkoholische und alkoholfreie Getränke, Süswaren, Konserven, Nahrungsmittel (Mehl, Getreide, Reis, Nudeln), Gewürze, Tiefkühlwaren, Babynahrung

B. Übrige Sortimentsteile (Non-Food-Produkte)

1. Drogeriefachmarktartikel, wie insbesondere Seife, Badezusätze, Parfums, Deodorants, hygienische Papierwaren, Hautcreme, Rasierzubehör, Haarpflegemittel, Zahnpflege, Babypflege, Windeln, sonstige Kosmetika, Produkte zur Gesundheitspflege, Arzneimittel, deren Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten auch ausserhalb von Apotheken gestattet ist,
2. Tiernahrung und Produkte zur Tierhygiene (wie Katzenstreu, Flöh- und Zeckenmittel, Kämmen)
3. Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel,
4. Zeitungen und Zeitschriften,
5. Papier- und Schreibwaren,
6. Zimmerpflanzen und Schnittblumen,
7. Fotoverbrauchsmaterial,
8. elektrotechnische Ersatzteile und Zubehör (wie Batterien, Akkus, etc.),
9. Textilien, wie insbesondere Bekleidung, soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben,
10. Bau- und Gartenfachmarkts-Artikel.

C. Weitere Ausnahmen

- Weihnachtsbaumverkauf und Gartencenter
- Haushaltsartikel
- Autogarage für Reparaturarbeiten (kein Verkauf)

Dr. med. Yvonne Hummel
Kantonsärztin